

CHILE

Beschluss Nr. 1012 von 2004 zur Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Getreidesaatgut

(Resolución N° 1.012, de 2004, que establece requisitos fitosanitarios de ingreso para semillas de cereales.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl>

(Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidiert. Geändert durch:

M1 Beschluss 5087/2014

M2 Beschluss 410/2016 Inkrafttreten auf unbestimmte Zeit verschoben

M3 Beschluss 3215/2017 gültig ab dem 01.10.2017

Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Getreidesaatgut

SANTIAGO, 31. MÄRZ 2004

HEUTE WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Nr. 1012: Unter Berücksichtigung des Gesetzes Nr. 18.755 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft von 1989, geändert durch das Gesetz 19.283 von 1984, der Gesetzesverordnung Nr. 3.557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft; den Beschlüssen des Amtes für Land- und Viehwirtschaft Nr. 3.815 von 2003; Nr. 1377 von 2000 und Nr. 1990 von 2001; des Erlasses Nr. 156 von 1998 und Nr. 92 von 1999 des Ministeriums für Landwirtschaft

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen ermächtigen das Amt, pflanzengesundheitliche Vorschriften für geregelte Erzeugnisse zum Schutz der Pflanzengesundheit in Chile zu erlassen.
2. Es wurde eine Risikoanalyse für Quarantäneschadorganismen, die durch Getreidesaatgut potenziell übertragen werden können, durchgeführt.

Wurde folgender Beschluss angenommen:

1. Um Saatgut der nachstehend aufgeführten Getreidearten nach Chile einzuführen, muss im entsprechenden Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes die Erfüllung der folgenden Anforderungen festgestellt sein:

Art	Besondere zusätzliche Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis
<i>Avena sativa</i> (Hafer)	<p>Das Saatgut oder die Kultur wurde mit angemessenen Labormethoden untersucht und als frei von Barley Stripe Mosaic Virus befunden.</p> <p>Die Saatgutpartie wurde in einem amtlichen Labortest als frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> Haferrasse befunden.</p>
<i>Hordeum vulgare</i> (Gerste)	<p>Das Saatgut oder die Kultur wurde mit angemessenen Labormethoden untersucht und als frei von Barley Stripe Mosaic Virus befunden.</p>
<i>Oryza sativa</i> (Reis)	<p>Die Saatgutpartie wurde in einem amtlichen Labortest als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> befunden.</p>
<i>Secale cereale</i> (Roggen)	<p>Das Saatgut wurde zur Bekämpfung von <i>Urocystis occulta</i> mit einem der folgenden Fungizide behandelt: Benomyl, Benomyl + Thiram, Carbendazim, Carboxin, Tiabendazol, Triadimenol.</p>
<i>Triticum aestivum, Triticum durum</i> (Weizen)	<p>Die Saatgutpartie wurde in einem amtlichen Labortest als frei von <i>Anguina tritici</i> befunden.</p> <p>Das Saatgut oder die Kultur wurde mit angemessenen Labormethoden untersucht und als frei von Barley Stripe Mosaic Virus befunden.</p> <p>Das Saatgut wurde zur Bekämpfung von <i>Tilletia indica</i> mit einem der folgenden Fungizide behandelt: Carboxin + Thiram oder Chlorothalonil.</p> <p>► M3 Die Sendung stammt von einem Ort der Erzeugung, der während der aktiven Wachstumsperiode kontrolliert und, sofern Anzeichen festgestellt wurden, getestet (Diagnosemethode nennen) und für frei von Wheat streak mosaic virus (WSMV) befunden wurde.</p> <p>◀ [M3 gültig ab 01.10.2017]</p>
► M1 <i>Triticum spelta</i>	<p>Der Ort der Erzeugung wurde während (Periode angeben) kontrolliert und Proben wurden einem amtlichen Labortest unterzogen und dabei für frei von <i>Xanthomonas translucens</i> pv. <i>translucens</i>, Barley stripe mosaic virus und Wheat streak mosaic virus befunden.</p> <p>Die Sendung wurde in einem amtlichen Labortest für frei von <i>Tilletia indica</i> befunden.</p> <p>Die Sendung wurde in einem amtlichen Labortest für frei von <i>Anguina tritici</i> befunden. ◀</p>

Art	Besondere zusätzliche Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis
<i>Triticum x Secale</i> (Triticale)	Das Saatgut wurde zur Bekämpfung von <i>Tilletia indica</i> mit einem der folgenden Fungizide behandelt: Carboxin + Thiram oder Chlorothalonil.
<i>Zea mays</i> (Mais)	Keine zusätzliche Erklärung

2. Bei den geregelten Schadorganismen, wird als zusätzliche Erklärung akzeptiert, daß das Saatgut aus einem Land kommt, in dem der Schadorganismus nicht vorkommt.
3. Zusätzlich erfüllt das Saatgut der genannten Arten die Anforderungen in der Gesetzesverordnung Nr. 1.764 von 1977 über Saatgut und in deren Durchführungsbestimmungen.
4. Die Behandlungen, die bei der Partie angewendet wurden, sind detailliert in dem betreffenden Abschnitt des Pflanzengesundheitszeugnisses unter Angabe der Behandlungsart, des verwendeten chemischen Mittels, der Dosis, Expositionsdauer, Temperatur – sofern dies zutrifft - aufzuführen.
5. Das Saatgut muss frei von Erde sein, dies wird durch eine pflanzengesundheitliche Kontrolle in der Einlassstelle geprüft.
6. Das Saatgut ist frei von Samen von Quarantäneunkräutern und geregelten Nichtquarantäneunkräutern, die in dem entsprechenden Beschluss festgelegt sind.
7. Jedes pflanzengesundheitliche Erzeugnis, dass als alternative Behandlung zu den in diesem Beschluss genannten gelten soll, ist der Abteilung für Pflanzenschutz vor der Einfuhr der Partie zur Begutachtung vorzulegen.
8. Für die Einfuhr von genetisch verändertem Saatgut sind die für diese Fälle festgelegten besonderen Regelungen einzuhalten und ist eine entsprechende Einfuhrgenehmigung bei der Abteilung für landwirtschaftlichen Schutz des Dienstes für Land- und Viehwirtschaft zu beantragen.
9. Der Beschluss Nr. 1990 von 2001 wird aufgehoben.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

CARLOS PARRA MERINO
NATIONALER DIREKTOR